Entwurf des Einbringungsvertrags II
vom 13. März 2024

[notariell zu beurkunden]

EINBRINGUNGS- UND ABTRETUNGSVERTRAG

zwischen

(1) **ProSiebenSat.1 Media SE** mit dem Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 219439,

und

(2) **ProSiebenSat.1 Fünfzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH** mit dem Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177760.

– nachfolgend jeweils eine „**Partei**" und gemeinsam die „**Parteien**" –

Vorbemerkungen[1]

(A) Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital der Joyn GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 235362 beträgt EUR 25.002,00 und ist eingeteilt in insgesamt 25.002 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die ProSiebenSat.1 Media SE hält sämtliche Geschäftsanteile an der Joyn GmbH (die „**Bestehenden Joyn-Geschäftsanteile**") und ist damit deren alleinige Gesellschafterin. Sie hat die Bestehenden Joyn-Geschäftsanteile mit Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom [●] von der SevenOne Entertainment Group GmbH mit dem Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168016, erworben, welche die Bestehenden Joyn-Geschäftsanteile auf Grundlage des genannten Anteilskauf- und Abtretungsvertrags mit sofortiger Wirkung an die ProSiebenSat.1 Media SE verkauft und abgetreten hat.

(B) Mit Beschluss vom [*heutigen Tag*] hat die Gesellschafterversammlung der Joyn GmbH beschlossen, das Stammkapital der Joyn GmbH von EUR 25.002,00 um EUR 998,00 auf EUR 26.000,00 durch Ausgabe von insgesamt 998 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die „**Neuen Joyn-**

---

[1] *<u>Hinweis</u>: Dieser Einbringungs- und Abtretungsvertrag wird voraussichtlich mit dem in Vorbemerkung (D) genannten Kapitalerhöhungsbeschluss und/oder anderen Maßnahmen in einer notariellen Urkunde zusammengefasst. In diesem Fall werden die in den nachfolgenden Vorbemerkungen enthaltenen Angaben bzw. Erläuterungen ggf. ganz oder teilweise durch entsprechende Angaben bzw. Erläuterungen an anderer Stelle der Urkunde ersetzt und die Vorbemerkungen – ohne Veränderungen des Vertragsinhalts – geeignet angepasst und/oder gekürzt werden.*

Geschäftsanteile“ und zusammen mit den Bestehenden Joyn-Geschäftsanteilen die „**Einzubringenden Geschäftsanteile II**“) zu erhöhen (die „**Joyn-Kapitalerhöhung**“). Zur Übernahme der Neuen Joyn-Geschäftsanteile wurde die ProSiebenSat.1 Media SE als alleinige Gesellschafterin der Joyn GmbH zugelassen.

(C) Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital der ProSiebenSat.1 Fünfzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch „**Entertainment Holding**“) beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00. Die ProSiebenSat.1 Media SE hält den einzigen Geschäftsanteil an der Entertainment Holding und ist damit deren alleinige Gesellschafterin.

(D) Mit Beschluss vom [*heutigen Tag*] hat die Gesellschafterversammlung der Entertainment Holding beschlossen, das Stammkapital der Entertainment Holding von EUR 25.000,00 um EUR 1.000,00 auf EUR 26.000,00 durch Ausgabe von insgesamt 1.000 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die „**Neuen Entertainment Holding-Geschäftsanteile**“) zu erhöhen. Zur Übernahme der Neuen Entertainment Holding-Geschäftsanteile wurde die ProSiebenSat.1 Media SE als alleinige Gesellschafterin der Entertainment Holding zugelassen. Die Neuen Entertainment Holding-Geschäftsanteile werden nach näherer Maßgabe des vorgenannten Kapitalerhöhungsbeschlusses an die ProSiebenSat.1 Media SE gegen Zahlung ihres Nennbetrags in bar und eine zusätzliche Sacheinlage (Sachaufgeld) in Form der Einzubringenden Geschäftsanteile II ausgegeben. Die ProSiebenSat.1 Media SE hat die Neuen Entertainment Holding-Geschäftsanteile mit Übernameerklärung vom [*heutigen Tag*] übernommen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1
Einbringung und Abtretung

1. Die ProSiebenSat.1 Media SE bringt hiermit die Einzubringenden Geschäftsanteile II nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Vertrags mit allen damit jeweils verbundenen Rechten einschließlich noch nicht ausgeschütteter Gewinnanteile in die Entertainment Holding ein und tritt hiermit die Einzubringenden Geschäftsanteile II nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Vertrags mit allen damit jeweils verbundenen Rechten einschließlich noch nicht ausgeschütteter Gewinnanteile an die Entertainment Holding ab. Die Entertainment Holding nimmt diese Einbringung und Abtretung hiermit jeweils an.

2. Die Einbringung und Abtretung der Einzubringenden Geschäftsanteile II gemäß vorstehendem Absatz 1 erfolgt jeweils aufschiebend bedingt auf die Ausgabe der Neuen Joyn-Geschäftsanteile durch Eintragung der Joyn-Kapitalerhöhung im Handelsregister

der Joyn GmbH sowie mit wirtschaftlicher und rechtlicher Wirkung auf den Zeitpunkt unmittelbar nach dieser Eintragung (der „**Übertragungsstichtag II**“).

§ 2
Gegenleistung; Wertansatz

1. Die Einbringung und Abtretung der Einzubringenden Geschäftsanteile II gemäß vorstehendem § 1 erfolgt in Erfüllung der Verpflichtung der ProSiebenSat.1 Media SE zur Leistung des Sachaufgeldes aus der Übernahme der Neuen Entertainment Holding-Geschäftsanteile gemäß den Bestimmungen des Kapitalerhöhungsbeschlusses bei der Entertainment Holding zur Ausgabe der Neuen Entertainment Holding-Geschäftsanteile vom [*heutigen Tag*].
2. Die Gegenleistung der Entertainment Holding für die Einbringung und Abtretung der Einzubringenden Geschäftsanteile II besteht in der Ausgabe der Neuen Entertainment Holding-Geschäftsanteile an die ProSiebenSat.1 Media SE gemäß den Bestimmungen des vorbezeichneten Kapitalerhöhungsbeschlusses.
3. Die Entertainment Holding wird bestehende Wahlrechte beim Wertansatz der Einzubringenden Geschäftsanteile II in ihrer Handels- und Steuerbilanz nach Weisung der ProSiebenSat.1 Media SE ausüben und insbesondere auf Verlangen der ProSiebenSat.1 Media SE die Einzubringenden Geschäftsanteile II in ihrer Steuerbilanz, soweit gesetzlich zulässig, unter Fortführung des steuerlichen Buchwerts der Einzubringenden Geschäftsanteile II bei der ProSiebenSat.1 Media SE ansetzen.
4. Der Gesamtwert, mit welchem die Einzubringenden Geschäftsanteile II in der Handelsbilanz der Entertainment Holding angesetzt werden, ist als Einlage in die Kapitalrücklage der Entertainment Holding gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB zu verbuchen.

§ 3
Gewährleistung

1. Die ProSiebenSat.1 Media SE garantiert hiermit der Entertainment Holding im Sinne eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass zum Übertragungsstichtag II
    a. die ProSiebenSat.1 Media SE Inhaberin der Einzubringenden Geschäftsanteile II ist und frei über diese verfügen kann;
    b. die Einzubringenden Geschäftsanteile II jeweils frei von Belastungen und sonstigen dinglichen Rechten Dritter sind;

c. die Einzubringenden Geschäftsanteile II vollständig eingezahlt und Rückzahlungen der hierauf entfallenden Stammeinlagen nicht erfolgt sind.

2. Etwaige Ansprüche der Entertainment Holding aus der Garantie gemäß vorstehendem Absatz 1 verjähren innerhalb von drei (3) Jahren ab dem Übertragungsstichtag II.

3. Weitere Gewährleistungen und Garantien werden von der ProSiebenSat.1 Media SE nicht übernommen und sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 4
Schlussbestimmungen

1. Die Kosten dieses Vertrags trägt die ProSiebenSat.1 Media SE.

2. Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen deutschem Sachrecht.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht. Anstelle einer unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien mit der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle von Lücken dieses Vertrags.

*****